

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen TiaReZa e.V. (im Folgenden der „Verein“ genannt).
- b. Der Verein hat seinen Sitz in 78224 Singen am Hohentwiel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- d. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins ist

- a. die finanzielle Unterstützung von Haustieren bedürftiger Personen.
- b. Bedürftige Person im Sinne des Vereinszweckes sind Personen gemäß SGB XII § 41

Eine Bedürftigkeitsprüfung ist vorzunehmen und zu dokumentieren.
- c. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von natürlichen Personen gemäß Abs. a. und b., bei den Kosten für tierärztliche Behandlungen, Diagnostik, Medikamente und Operationen von üblichen Haustieren.

§3 Mittel des Vereins

- a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- c. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Passivmitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden der Vorstand und der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§7 Mitgliedsbeiträge

- a. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge
- b. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung (Punkt 3 der Geschäftsordnung) maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Jahres fällig.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

Bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates hat jedes Mitglied eine Stimme.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - Die Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenwarts entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - über die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen.
Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen :
 - Bericht des 1. Vorstandes, in Vertretung auch durch den/die Stellvertreter/in
 - Bericht des/der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern sie ansteht,
 - Festsetzung der Beiträge für das folgende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung einer geänderten Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

6. Der/die 1. Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in bzw. Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen dürfen ausschließlich durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Änderungsantrag als abgelehnt.
7. Das Stimmrecht bei Satzungsänderungen ist persönlich auszuüben und darf nicht übertragen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen :
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
 - Schrift- bzw. Protokollführer/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung turnusgemäß für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt. Die Wahlen erfolgen im Wechsel.

- in Jahren ungerader Jahreszahl sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in
- in Jahren gerader Jahreszahl der/die 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer/-in zu wählen.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
Änderungen der Geschäftsordnung kann nur der Vorstand mit dem Beirat beschließen.

Hierzu ist eine einfache Mehrheit notwendig. Bei Stimmgleichheit ist der Änderungsantrag abgewiesen.

Außerdem kann der Vorstand besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand mit dem Beirat berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
Es findet keine entgeltliche Vereinstätigkeit oder finanzielle Auslagenentschädigungen statt.

§12 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§13 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu vier Personen und unterstützt den Vorstand.
2. Gewählt wird jedes Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren.
Bei Stimmgleichheit gilt der Kandidat als abgelehnt.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tierrettung LV Südbaden e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Tierschutz zu verwenden hat.

§15 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 19.08.2020 beschlossen.

Singen, den 23.08.2020



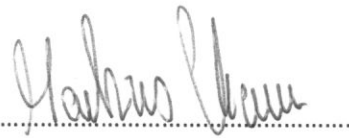
Ramona Ak



Martina Geiger



Sandra Keller



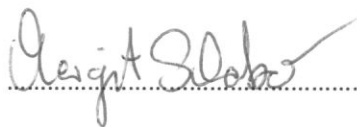
Markus Krämer



Ruth Krämer



Silke Krämer



Margit Schaber



Melanie Vogt